



Brüssel, den 3. November 2016
(OR. en)

13921/16

JAI 891
ASIM 142
CADREFIN 102
ENFOPOL 387
PROCIV 73
DELECT 226
GAF 68
VISA 346

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12874/16 JAI 797 ASIM 131 CADREFIN 80 ENFOPOL 321 PROCIV 65
DELECT 206 GAF 60 VISA 311 + ADD 1-4 + COR 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom
3.10.2016 über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen
gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments
und des Rates [zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-,
Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle
Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention
und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements]

Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Oktober 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements² vorgelegt.

¹ Dok. 12874/16 JAI 797 ASIM 131 CADREFIN 80 ENFOPOL 321 PROCIV 65 DELECT
206

GAF 60 VISA 311 + ADD 1-4 + COR 1.

² ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

2. Gemäß Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 tritt die delegierte Verordnung nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung Einwände erhoben haben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden. Die Kommission hat die delegierte Verordnung dem Rat am 3. Oktober 2016 übermittelt.
3. Die Referenten für Justiz und Inneres wurden konsultiert, und keine Delegation hat festgestellt, dass es für den Rat einen Grund gibt, Einwände zu erheben, oder eine Verlängerung der Frist beantragt.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den obengenannten delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
